

## Hintergrundinformationen zur Umsetzung der Anforderungen nach DGUV V2 und die Umsetzung der Vorschrift unter Anwendung des economed-Systems.

Mit der DGUV V2 wurden öffentlicher Dienst und Privatwirtschaft hinsichtlich der Vorgaben zur betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung gleichgestellt. Somit besteht kein Unterschied mehr zwischen gewerblichen Berufsgenossenschaften und öffentlichen Versicherungsträgern. War noch mit der BGV A 2 die Betreuung durch die Fachkraft und durch den Arbeitsmediziner weitgehend von der Arbeitsqualität und Interpretation der Dienstleistung abhängig, werden mit Inkrafttreten der DGUV V2 die Betreuungsaufgaben der Akteure mit Hilfe eines detaillierten Leistungskataloges ermittelt.

Entscheidend sind nunmehr die tatsächlichen Gefährdungen im Betrieb und nicht mehr die verordneten Einsatzzeiten. Ziel der DGUV V 2 ist ein moderner, bedarfsorientierter Arbeitsschutz und die Integration von Handlungsfeldern betrieblicher Gesundheitsförderung. Damit fördert man nicht nur die Zusammenarbeit zwischen Arbeitsmediziner und Fachkraft für Arbeitssicherheit. Auch die bisher wenig bekannte Akteure zum Gesundheitsschutz, wie Gesundheitsbeauftragte, werden eine immer größere Bedeutung bei der Beratung von Sicherheit und Gesundheit unter den Bedingungen des demografischen Wandels und bei der Weiterentwicklung des betrieblichen Gesundheitsmanagements erhalten.

Die DGUV V2 verdeutlicht: Arbeitsschutz ist Chefsache. Adressat der Verpflichtungen ist der Unternehmer und damit das Unternehmen. Es gehört jedoch zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, die geltenden Unfallverhütungsvorschriften zu kennen, für deren Beachtung Sorge zu tragen und die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften bestmöglich im Unternehmen durchzusetzen ist. Hierzu muss ein Arbeits- und Gesundheitsschutzmanagementsystem aufgebaut und überwacht werden.

Eine Organisation im Arbeits- und Gesundheitsschutz bedeutet die Festlegung von Verantwortlichkeiten, die Gestaltung einer Politik zur Vermeidung von Unfällen und gesundheitsschädlichen Einflüssen im Unternehmen, Ermittlung von Kennzahlen und Schaffung einer geeigneten Aufbau- und Ablauforganisation zur qualitativen Durchführung der geforderten Gefährdungsbeurteilungen und Beurteilung der Risikofaktoren.

Alle Unternehmerpflichten des Arbeitssicherheitsrechts treffen den Arbeitgeber und damit den für das Unternehmen handelnden Geschäftsführer. Dieser kann Unternehmerpflichten zwar formlos übertragen, es verbleiben jedoch immer Aufsichts- und Kontrollpflichten.

Organisationsfehler und Unklarheiten in der Übertragung führen in jedem Fall zum Rückfall der Verantwortung auf den Geschäftsführer. Der Gesetzgeber gibt deshalb in den aktuellen Rechtsvorschriften dem Unternehmen weitgehende Handlungsspielräume bei der Gestaltung seiner Methoden zur Umsetzung der Anforderungen im Unternehmen. Mit der Stärkung der Eigenverantwortung des Unternehmers wird dieser zugleich mehr in die Pflicht genommen, die Inhalte und Ergebnisse der erbrachten Dienstleistung zu prüfen und nicht mehr verordnete Einsatzzeiten im Mittelpunkt zu sehen.

Zur Realisierung der Anforderungen aus den spezifischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften aus dem Arbeits- und Gesundheitsschutz kann der Unternehmer, in Abhängigkeit seiner Betriebsgröße, zwischen unterschiedlichen Betreuungssystemen wählen. Diese werden ausgiebig von den zuständigen Berufsgenossenschaften erklärt, der Vollständigkeit halber auf den folgenden Seiten einen Überblick.

# Auswahl der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung abhängig von der Betriebsgröße

## Regelbetreuung der Betriebe bis zu 10 Beschäftigten

- Grundbetreuung ohne Vorgabe fester Einsatzzeit für Arbeitsmediziner (AM) oder Fachkraft für Arbeitssicherheit (FaSi)
- Wiederholung der Grundbetreuung je nach Betreuungsgruppe(I, II oder III)
- ergänzende Betreuung bei in der Vorschrift genannten Anlässen

### Grundbetreuung

- Unterstützung bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung
- Unterstützung bei der Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung.

Bei der Grundbetreuung muss der Sachverstand von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit einbezogen werden.

### Ermittlung des Betreuungsintervalls für die Grundbetreuung

Gefährdung	Grundbetreuung (min.) intervall	Einsatzzeit Grundbetreuung
Gruppe I	1 Jahr	kein Zeitangabe
Gruppe II	3 Jahre	kein Zeitangabe
Gruppe III	5 Jahre	kein Zeitangabe

Fristen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen bleiben unberührt.

Die Gefährdungsbeurteilung besteht aus einer systematischen Feststellung und Bewertung von relevanten Gefährdungen der Beschäftigten. Aus der Gefährdungsbeurteilung sind entsprechende Arbeitsschutzmaßnahmen abzuleiten. Die Gefährdungsbeurteilung und die Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls an sich ändernde Gegebenheiten anzupassen. Betreuungsumfang gemäß Aufgabengruppen nach Grundbetreuung (Anhang 3 DGUV V2).

### Anlassbezogene Betreuungen

- Planung, Errichtung und Änderung von Betriebsanlagen
- Einführung neuer Arbeitsmittel, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zur Folge haben
- grundlegende Änderung von Arbeitsverfahren
- Einführung neuer Arbeitsverfahren
- Gestaltung neuer Arbeitsplätze und -abläufe
- Einführung neuer Arbeitsstoffe bzw. Gefahrstoffe, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zur Folge haben
- Beratung der Beschäftigten über besondere Unfall- und Gesundheitsgefahren bei der Arbeit
- Untersuchung von Unfällen und Berufskrankheiten
- Erstellung von Notfall- und Alarmplänen
- Durchführung sicherheitstechnischer Überprüfungen und Beurteilungen von Anlagen, Arbeitssystemen und Arbeitsverfahren
- Beratungen im Zusammenhang mit Lärminderungs-, Brandschutz- und Lüftungsmaßnahmen

Weiteres Tätigwerden eines Betriebsarztes:

- eine grundlegende Umgestaltung von Arbeitszeit-, Pausen- und Schichtsystemen
- die Erforderlichkeit der Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen, Beurteilungen und Beratungen
- Suchterkrankungen, die ein gefahrungsfreies Arbeiten beeinträchtigen
- Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung behinderter Menschen und der (Wieder-)Eingliederung von Rehabilitanden
- die Häufung gesundheitlicher Probleme
- das Auftreten posttraumatischer Belastungszustände

Fristen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen bleiben unberührt.

## Regelbetreuung der Betriebe mit mehr als 10 Beschäftigten

- Gesamtbetreuung bestehend aus Grundbetreuung und betriebsspezifischem Teil der Betreuung
- Grundbetreuung:
  - Einsatzzeitvorgabe als Summenwert für AM und FaSi
  - Betreuungsgruppen I, II und III
  - Festlegung abzuarbeitender Aufgaben
- betriebsspezifischer Teil der Betreuung:
  - Betrieb ermittelt den erforderlichen Umfang nach Vorgabe von Ermittlungsverfahren und Aufgabenfeldern
  - Aufteilung der Betreuungsleistungen auf AM und FaSi durch Betrieb

### Aufbngengruppen der Grundbetreuung

- Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung (Beurteilung der Arbeitsbedingungen)
- Unterstützung bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung – Verhältnisprävention
- Unterstützung bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung – Verhaltensprävention
- Unterstützung bei der Schaffung einer geeigneten Organisation und Integration in die Führungstätigkeit
- Untersuchungen nach eingetretenen Ereignissen
- Allgemeine Beratung von Arbeitgebern und Führungskräften, betrieblichen Interessenvertretungen sowie Beschäftigten
- Erstellung von Dokumentationen, Erfüllung von Meldepflichten
- Mitwirkung in betrieblichen Besprechungen
- Selbstorganisation

### Die betriebspezifische Betreuung umfasst die folgenden 4 Bereiche mit insgesamt 16 Aufgabenfeldern

- Regelmäßig vorliegende betriebspezifische Unfall- und Gesundheitsgefahren, Erfordernisse zur menschengerechten Arbeitsgestaltung (i. d. R. dauerhaft) – mit 8 Aufgabenfeldern
- Betriebliche Veränderungen in den Arbeitsbedingungen und in der Organisation (i.d.R. temporär) – mit 5 Aufgabenfeldern
- Externe Entwicklung mit spezifischem Einfluss auf die betriebliche Situation (i.d.R. temporär) – mit zwei Aufgabenfeldern
- Betriebliche Aktionen, Programme und Maßnahmen (i.d.R. temporär) – mit einem Aufgabenfeld

Fristen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen bleiben unberührt.

### Alternative bedarfsorientierte Betreuung der Betriebe mit 1 bis x Mitarbeiter (MA)

x = Obergrenze Regelung des zuständigen Unfallversicherungsträgers (liegt je nach BG zwischen 30 und 50 MA)

- Motivations- und Informations- und Fortbildungsmaßnahmen für Unternehmer
- Inanspruchnahme der bedarfsorientierten Betreuung nach Festlegung des Unternehmers
- ergänzende Betreuung bei in der Vorschrift genannten Anlässen

### Motivations-, Informations- und Fortbildungsmaßnahmen

- Unternehmer wird durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit und durch den Arbeitsmediziner informiert und motiviert
- Beschäftigte erhalten Kontaktdaten der Fachkraft für Arbeitssicherheit und des Arbeitsmediziners, damit eine direkte Kommunikation gewährleistet ist.
- Motivations- und Informationsmaßnahmen innerhalb von 2 Jahren absolvieren
- Bis zur Absolvierung der Motivations- und Informationsmaßnahmen ist die Regelbetreuung zu wählen.
- Teilnahme an den Fortbildungsmaßnahmen

### Bedarfsorientierte Betreuung

Nach dem Abschluss der Motivations- und Informationsmaßnahmen kann der Unternehmer über die Notwendigkeit und das Ausmaß einer externen Betreuung selbst entscheiden. Eine sachgerechte **bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung** im Betrieb erfolgt auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung, die erforderlichenfalls unter Einschaltung von Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit mit branchenspezifischen Kenntnissen durchgeführt wird.

### Anlassbezogene Betreuungen

- Planung, Errichtung und Änderung von Betriebsanlagen
- Einführung neuer Arbeitsmittel, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zur Folge haben
- grundlegende Änderung von Arbeitsverfahren
- Einführung neuer Arbeitsverfahren
- Gestaltung neuer Arbeitsplätze und -abläufe
- Einführung neuer Arbeitsstoffe bzw. Gefahrstoffe, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zur Folge haben
- Beratung der Beschäftigten über besondere Unfall- und Gesundheitsgefahren bei der Arbeit
- Untersuchung von Unfällen und Berufskrankheiten
- Erstellung von Notfall- und Alarmplänen
- Durchführung sicherheitstechnischer Überprüfungen und Beurteilungen von Anlagen, Arbeitssystemen und Arbeitsverfahren
- Beratungen im Zusammenhang mit Lärminderungs-, Brandschutz- und Lüftungsmaßnahmen

Weiteres Tätigwerden eines Betriebsarztes:

- eine grundlegende Umgestaltung von Arbeitszeit-, Pausen- und Schichtsystemen
- die Erforderlichkeit der Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen, Beurteilungen und Beratungen
- Suchterkrankungen, die ein gefahrungsfreies Arbeiten beeinträchtigen
- Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung behinderter Menschen und der (Wieder-)Eingliederung von Rehabilitanden
- die Häufung gesundheitlicher Probleme
- das Auftreten posttraumatischer Belastungszustände

Fristen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen bleiben unberührt.

## Qualität rückt in den Fokus

Die Verantwortung für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bei der Arbeit liegt beim Unternehmer. Mal abgesehen von der Vorsorgeuntersuchung, begrenzt sich nach DGUV V2 die Leistungen der Arbeitsmediziner und Fachkräfte für Arbeitssicherheit in der Beratung, Mitwirkung und Unterstützung des Unternehmers und nicht in der eigenverantwortlichen Erfüllung der Aufgaben und Anforderungen. Diese obliegen weiterhin der Verantwortlichkeit des Unternehmers und damit die Haftung und das damit verbundene Risikopotential.

Genau an diesem Punkt zeichnet sich für den Unternehmer die Realisierung seiner Grundpflichten aus dem Arbeitsschutzgesetz ab:

### § 3 Grundpflichten des Arbeitgebers

*(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Dabei hat er eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben.*

*(2) Zur Planung und Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 hat der Arbeitgeber unter Berücksichtigung der Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten*

- 1. für eine geeignete Organisation zu sorgen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen sowie*
- 2. Vorkehrungen zu treffen, dass die Maßnahmen erforderlichenfalls bei allen Tätigkeiten und eingebunden in die betrieblichen Führungsstrukturen beachtet werden und die Beschäftigten ihren Mitwirkungspflichten nachkommen können.*

*(3) Kosten für Maßnahmen nach diesem Gesetz darf der Arbeitgeber nicht den Beschäftigten auferlegen.*

Alle Betreuungsmöglichkeiten der DGUV V2 stecken präzise die Aufgabenfelder der arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Betreuung ab.

Da dem Unternehmer die Aufgabe obliegt, unter Berücksichtigung der fachlichen Beratung aller Präventionsakteure die Leistungen zur Betreuung am tatsächlichen Bedarf des jeweiligen Betriebs festzulegen, ist es im Hinblick der unternehmerischen Verantwortung und des damit verbundenen Risikos ratsam, eine regelmäßige Prüfung der Dienstleistungsqualität der Präventionsakteure (z.B. Arbeitsmediziner und Fachkraft für Arbeitssicherheit) im Rahmen der betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutzorganisation vorzusehen.

## Die DGUV V 2 als unternehmerisches Werkzeug zur Regelung der allgemeinen Grundsätze des Arbeitsschutzes

In der von Politik und Arbeitsschutzexperten postulierten Konzeptanforderung an die Grundbetreuung und an den betriebsspezifischer Teil der Betreuung ist implizit eine Leitlinie zur Realisierung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 Arbeitsschutzgesetz enthalten.

### § 4 Allgemeine Grundsätze

*Der Arbeitgeber hat bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes von folgenden allgemeinen Grundsätzen auszugehen:*

- 1. Die Arbeit ist so zu gestalten, daß eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird;*
- 2. Gefahren sind an ihrer Quelle zu bekämpfen;*
- 3. bei den Maßnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen;*
- 4. Maßnahmen sind mit dem Ziel zu planen, Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht zu verknüpfen;*
- 5. individuelle Schutzmaßnahmen sind nachrangig zu anderen Maßnahmen;*
- 6. spezielle Gefahren für besonders schutzbedürftige Beschäftigtengruppen sind zu berücksichtigen;*
- 7. den Beschäftigten sind geeignete Anweisungen zu erteilen;*
- 8. mittelbar oder unmittelbar geschlechtsspezifisch wirkende Regelungen sind nur zulässig, wenn dies aus biologischen Gründen zwingend geboten ist.*

Unter Anwendung der DGUV V 2 ist den Arbeitsschutzakteuren ein systematisiertes und zielorientiertes Vorgehen zur Umsetzung der allgemeinen Grundsätze möglich. Statt durch Vorgabe pauschaler und fest definierter Einsatzzeiten wird der dafür benötigte Betreuungsumfang weitgehend durch den Leistungskatalog der DGUV V 2 und den darin beschriebenen Auslösekriterien beschrieben. Dieser Weg führt zur mehr Transparenz der erbrachten Betreuungsleistungen, wird somit für Unternehmen und Aufsichtsbehörden nachvollziehbarer und fördert letztlich die Qualität und Akzeptanz des betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes.

## Auswirkungen der EG-Rahmenrichtlinie zum Arbeitsschutz auf die DGUV V2

Der Verweis in der DGUV V2 zum Arbeitsschutzgesetz macht deutlich, dass alle Betreuungssysteme sich nach den Grundpflichten und den allgemeinen Grundsätzen zur Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit orientieren.

Damit wird zum einen auf die Anforderungen der EG-Rahmenrichtlinie zum Arbeitsschutz (89/391/EWG) über die *Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit*, ausreichend hingewiesen, welche in Anlehnung an Artikel 136 und Artikel 140 des Europäischen Unionvertrages zur *Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, der sozialen Sicherheit und Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten sowie die Verbesserung des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit* den systematischen Präventionsansatz verfolgt.

Zum anderen wurde in Umsetzung des Artikels 7 der EG-Rahmenrichtlinie die Ausdehnung der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung auf alle Betriebe ab einem Beschäftigten erforderlich.

## Die DGUV V 2 und die Beurteilung von Arbeitsbedingungen

Die DGUV V 2 bringt nicht nur Vorteile bei der Orientierung durch den Paragraphenschwund des Arbeitsschutzrechts und sie ist eine große Hilfe im Gespräch zwischen Präventionsdienstleister und Entscheidungsträger des Unternehmens.

Doch die DGUV V2 *Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit* ist neben der

- BGV A 1 *Grundsätze der Prävention*,
- BGV A 3 *Elektrische Anlagen und Betriebsmittel*,
- BGV A 4 *Arbeitsmedizinische Vorsorge* und der
- BGV A 8 *Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung am Arbeitsplatz*

nur eine, der wichtigen Vorschriften des Unfallversicherungsträgers. Allgemein anerkannte Regeln nicht berücksichtigt.

Staatliche Arbeitsschutzvorschriften, in denen vom Unternehmer zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu treffenden Maßnahmen näher bestimmt sind, sind insbesondere

- das Arbeitsschutzgesetz,
- die Bildschirmarbeitsverordnung,
- die Arbeitsstättenverordnung,
- die Lastenhandhabungsverordnung,
- die PSA- Benutzungsverordnung,
- die Biostoffverordnung,
- die Gefahrstoffverordnung,
- die Hygieneverordnung,
- die Betriebssicherheitsverordnung

und spezifischer, die Strahlen- und Röntgenverordnung. Die Auflistung ist nicht abschließend.

In der vom Arbeitgeber durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung dienen diese Gesetze und Vorschriften als Grundlage. Gleich für welche Möglichkeit der Betreuung aus der DGUV V2 sich der Unternehmer entscheidet, die arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung basiert auf der Grundlage dieser Gefährdungsbeurteilung. Gefährdungsbeurteilungen sind außer im Arbeitsschutzgesetz, durch die Betriebssicherheitsverordnung, der Gefahrstoffverordnung und der Biostoffverordnung verbindlich. Wichtig genug also, um an dieser Stelle ein weiteres Mal das Arbeitsschutzgesetz zu zitieren:

### § 5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen

*(1) Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.*

*(2) Der Arbeitgeber hat die Beurteilung je nach Art der Tätigkeiten vorzunehmen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.*

*(3) Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben durch*

1. *die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,*
2. *physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,*
3. *die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit,*
4. *die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,*
5. *unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten.*

Zur Grundbetreuung nach DGUV V 2 zählt unter anderem die Unterstützung des Unternehmers durch den Arbeitsmediziner und die Fachkraft für Arbeitssicherheit bei der Gefährdungsbeurteilung und bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung. Die Durchführung obliegt dem Unternehmer selbst.

Neben der Schaffung einer geeigneten Organisation des Arbeitsschutzes (§ 3 Arbeitsschutzgesetz) ist die Beurteilung der Arbeitsbedingung (§ 5 Arbeitsschutzgesetz) also die Gefährdungsbeurteilung die zweite wichtige Aufgabe des Unternehmens.

Damit ist die Gefährdungsbeurteilung wichtig genug um das Verfahren zur Gefährdungsbeurteilung kurz in sieben Schritten zu erläutern.

### Methode zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen

1. Arbeitsbereiche und Tätigkeit festlegen
  1. Wer ist verantwortlich?
  2. Wer unterstützt mich? (Fachkraft für Arbeitssicherheit, Arbeitsmediziner, weitere Präventionsakteure?)
  3. Welche Gesetze und Vorschriften müssen beachtet werden?
  4. Welche Unterlagen unterstützen mich bei der Dokumentation?
  5. Womit fange ich an?
2. Gefährdung ermitteln
  1. Was ermittle ich?
  2. Welche arbeitsschutzrelevanten Verfahren und Prozesse wirken?
  3. Wie gehe ich vor?

4. Wie bewerte ich Risiken?
  5. Wie definiere ich die Schutzziele?
  6. Welche Vorteile haben die Schutzziele?
3. Gefährdung beurteilen
    1. Wie bewerte ich die Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken?
    2. Wie bewerte ich die monetäre Auswirkung der Risiken?
    3. Wie definiere ich die Schutzziele?
    4. Welche Vorteile haben die Schutzziele?
  4. Verbesserungsmaßnahmen festlegen und durchführen
    1. Welche Maßnahmen und Lösungen gibt es?
    2. Was dokumentiere ich?
    3. Wer ist für die Umsetzung der Maßnahmen beauftragt?
    4. Wann ist die Maßnahme umgesetzt?
  5. Maßnahmen kontrollieren
    1. Wann erfolgt die Überprüfung?
    2. Wer überprüft?
  6. Wirksamkeit überprüfen
    1. Wie überprüfe ich die Wirksamkeit?
    2. Was mache ich, wenn die Maßnahme nicht ausreichend wirkt?
  7. Gefährdungsbeurteilung in festen Zeitfenstern oder bei bestimmten Auslösekriterien erneut durchführen
    1. In welchem Intervall erfolgt die Gefährdungsbeurteilung?
    2. Welche Anhaltspunkte sind relevant?
    3. Wie erhöhe ich kontinuierlich die Sicherheit und den Gesundheitsschutz?

Es ist leicht erkennbar, dass das Qualitätsmanagement mit seinen Vorgaben zum kontinuierlichen Verbesserungsprozess (PDCA) die Anforderungen an das Verfahren zur Gefährdungsbeurteilungen sinniger Weise beeinflusst.

Die DGUV V2 ist ein gelungenes Werk. Die neue Grundlage für die Arbeits- und Gesundheitsschutzbetreuung gibt Arbeitsmedizinern und Fachkräften ein Regelwerk zur qualitativen Betreuung in die Hand und zeigt dem Unternehmer den Umfang der reglementierten Aufgaben zum Arbeits- und Gesundheitsschutz.

## Qualität vor Quantität, Organisation statt Risiko. Viele Möglichkeiten - Ein System

Die DGUV V 2 unterstützt in ihrer Funktion die Umsetzung der spezifischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Unabhängig vom gewählten Betreuungsmodell, die Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Arbeitsmediziner können im Rahmen ihres Auftrages den Unternehmer nicht von den nachfolgenden Pflichten des Arbeitgebers entlasten, diese obliegen ihm weiterhin selbst:

- Schaffung einer geeigneten Organisation zum Arbeits- und Gesundheitsschutz
- Planung und Durchführung von Maßnahmen
- Prüfung der Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit
- Integration von Arbeits- und Gesundheitsschutzprozessen in die betrieblichen Führungsstrukturen
- Realisierung von Mitwirkungspflichten der Beschäftigten
- Beachtung der Allgemeinen Grundsätze
- Schaffung eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses zum Arbeits- und Gesundheitsschutz
- Qualitätssicherung der Präventionsdienstleister

### DGUV V 2 im Rahmen der Pflichtenübertragung mit economed

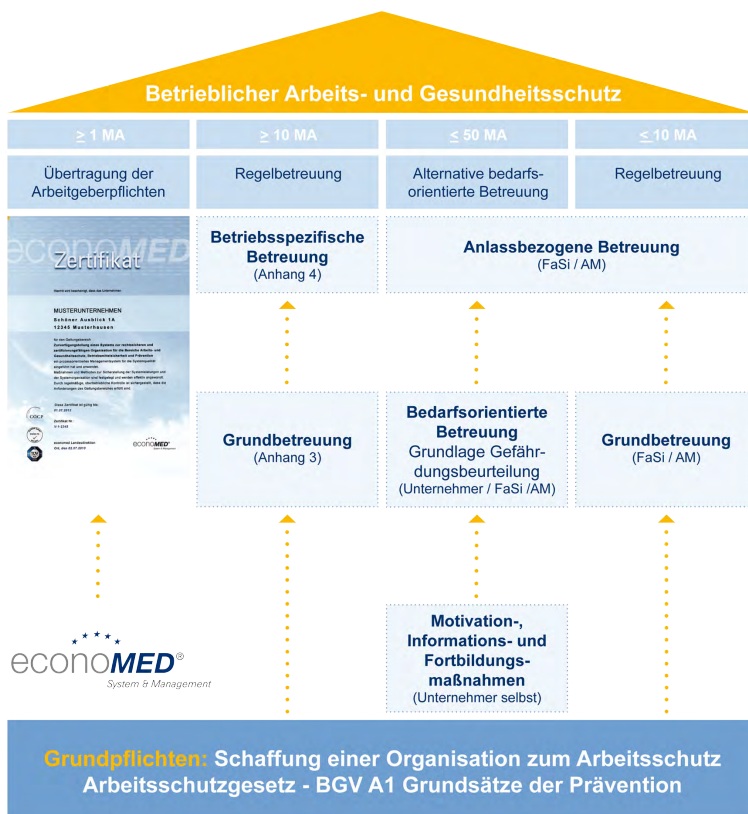
economed ermöglicht dem Arbeitgeber einen konsolidierenden Blick über das Leistungspotential seiner Fachkraft für Arbeitssicherheit und seines Arbeitsmediziners.

Da der Staat und die Berufsgenossenschaft dem Arbeitgeber die Übertragung von Verantwortlichkeiten\* durch den Arbeitgeber ermöglicht, liegt die Kernleistung des Systems im Hinblick zur DGUV V 2 bei der Zurverfügungstellung einer gerichtsfesten Organisation für das Unternehmen.

\* (§ 13 Arbeitsschutzgesetz und § 13 BGI A 1 Grundsätze der Prävention; siehe auch BGI 508: Übertragung von Unternehmerpflichten)

Durch die Umsetzung der Anforderungen der DGUV V 2 werden, gerade zur Beratung mit dem Ziel einer Aufbau- und Ablauforganisation im Arbeits- und Gesundheitsschutz, weniger Mitwirkungs- und Beratungsleistungen benötigt, da viele Anforderungspunkte bereits durch die Integration von economed in das Unternehmen erfüllt werden. Mögliche kostenintensive Beratungsleistungen entfallen, unabhängig vom Betreuungsmodell.

### Skizzierung der Betreuungsmodelle aus der DGUV V 2 unter Berücksichtigung des economed Systems.



Die Praxis ist einfach: Das System verfügt über Kontroll- Mess- und Regelungsprozesse. Über ein datenbankgestütztes Portal werden System-Rechte(Profile) zugewiesen. Der Unternehmer entscheidet, ob er bereits im Unternehmen tätige und/oder vom System zur Verfügung gestellte Dienstleister beauftragt. Der Leistungsumfang wird vom Unternehmer selbst festgelegt.

Mit Überlegung zur persönlichen Risikobereitschaft kann der Unternehmer das komplette Leistungspotential über den Betriebsschutzbrief abdecken. Entsprechend dem "Haftpflicht-, Teil- oder Vollkaskoprinzip" können gezielte Leistungen aus dem System in Anspruch genommen oder in Eigenverantwortung geregelt werden.



Das System gewährleistet höchste Kosten- und Leistungstransparenz und es bildet die Abläufe zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben ab. Durch die ständige Aktualisierung erhält der Unternehmer nicht nur eine dynamische Rechtssicherheit, sondern auch eine vollständige Abbildung der Arbeits-, Gesundheits- und Betriebsschutzorganisation. Eine runde Sache, die sich nicht nur aus rein juristischen Gründen, sondern auch unter ökonomischen Aspekten lohnt.

#### Die Vorteile des Arbeitgebers durch die Integration des economed-Systems in sein Unternehmen auf einen Blick:

- Erfüllung der Anforderungen aus
  - dem Arbeitsschutzgesetz
  - der BGV A1 „Grundsätze der Prävention“
  - der DGUV V 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (Aufgabenkatalog und Leistungskatalog)
- Übernahme der unternehmerischen Pflichten durch Übertragung der Organisations-Verantwortung
- Zurverfügungstellung von Auswahl-, Beststellungs-, Überwachungs- und Organisationstätigkeiten und die daraus resultierende Haftung
- Grundlagen zur betrieblichen Gesundheitsförderung
- Ermittlung haftungsrelevanter Risiken unter Kontrolle
- Gewährleistung der Versicherungsfähigkeit und Reduzierung der Risikokosten
- Prozess-, Struktur- und Ergebnisqualität ermöglichen die Zertifizierung des Unternehmens für den Geltungsbereich Arbeits-, Gesundheitsschutz und Prävention

Maßgeschneidert für individuelle Anforderungen und nahtlos integrierbar in jedes Qualitätsmanagementsystem dient economed der Erfüllung der Unternehmerpflichten unter Berücksichtigung der DGUV V2. Es stellt dem Unternehmer eine gerichtsfeste Dokumentation und lückenlose Vorsorgechronik zur Verfügung.

#### Zertifizierung als Nachweis zur Umsetzung der DGUV V 2

Für den Geltungsbereich des Arbeits- und Gesundheitsschutz haben wir uns den Herausforderungen gestellt und economed mit dem Maßstab unterschiedlicher Qualitätsansätze und Methoden entwickelt. Als zertifiziertes Managementsystem zum Arbeits- und Gesundheitsschutz, zur Betriebsmittelsicherheit und Hygiene ist economed eine werterhaltende und vorbeugende Investition in die Zukunft des Unternehmens. Es bündelt Kompetenz, reduziert Risiken, macht auf Chancen aufmerksam, schafft Klarheit und zeigt Optimierungspotentiale auf.

Gleich welches QM-System im Unternehmen favorisiert ist, ob nach G-BA, OHRIS, OHSAS 18001, ISO 14001, COCP, QEP, KTQ, MAAS oder ISO 9001, economed integriert sich in jede Unternehmensorganisation und komplettiert das Qualitätsmanagement ohne weiteres Hinzutun.

Das durch uns betreute Unternehmen kann sich direkt von uns zertifizieren lassen.

Auf der Basis des Systems bieten wir dem Unternehmer die Zertifizierung seines Betriebes für den Geltungsbereich: Arbeits- und Gesundheitsschutz und der Prävention an. Zur Förderung einer verbesserten Transparenz nach innen und außen können weitere Geltungsbereiche wie zum Beispiel: *Patientensicherheit, Betriebsmittelsicherheit, Hygiene, betriebliches Sozialwesen oder Servicequalität* angeboten werden. Mehr unter [www.economed.de](http://www.economed.de).